

Schülersatzung des Rudervereins an der Helene-Lange-Schule e.V. (vom 28.04.2015)

Diese Satzung ist eine Ergänzung zur Satzung des Rudervereins an der Helene-Lange-Schule e.V. und zu dessen Vereinsordnung. Sie regelt das Zusammensein der Schüler.

§1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Schülerruderabteilung des RV HLS e.V. sind alle Mitglieder des RV HLS e.V., die gleichzeitig Schüler an der Helene-Lange-Schule sind. Alle Mitglieder der Schülerruderabteilung sind stimmberechtigt.

§2 Organe der Schülerruderabteilung

Die Organe der Schülerruderabteilung sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§3 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. zwei Bootswarten
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann maximal zwei der vorgenannten Funktionen in Personalunion wahrnehmen. Der 1. Vorsitzende darf aber nicht gleichzeitig 2. Vorsitzender sein.
- (3) Sollte die Mitgliederversammlung der Schülerruderabteilung beschließen, dass ein Vorstandsamt von mehreren Personen wahrgenommen werden soll, sind alle diese Personen Mitglieder des Vorstands. Das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden kann stets nur von je einer Person wahrgenommen werden.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Schülerruderabteilung.
- (5) Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung der Schülerruderabteilung gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstands ist möglich.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorstandsmitglieder sind mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. bzw. 2. Vorsitzende binnen einer Woche mit der gleichen oder einer erweiterten Tagesordnung eine zweite Sitzung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Mitglieder des Vorstands das Recht, einen Ersatzmann zu bestellen. Sollte ein Vorstandsmitglied gegen die Interessen des Vereins handeln oder gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Vereinsordnung oder der Satzung des RV HLS e.V. verstoßen, können es die übrigen Vorstandsmitglieder mit absoluter Mehrheit von seinen Aufgaben entbinden. Dem Vorstandsmitglied muss vorher die Möglichkeit der Rechtfertigung gegeben worden sein.
- (8) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Betreuer können mit beratender Stimme daran teilnehmen.

§4 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung der Schülerruderabteilung ist einmal jährlich vom Vorstand im Anschluss an die Mitgliederversammlung des RV HLS e.V. einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung der Schülerruderabteilung ist öffentlich. Nichtmitglieder können aber mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn ein Mitglied dieses beantragt. Nicht ausgeschlossen werden können Betreuer und Vorstandsmitglieder des RV HLS e.V..
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/10 der Mitglieder der Schülerruderabteilung dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Wahl der Schülervereiter für den Vorstand des RV HLS e.V.
 2. die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes der Schülerruderabteilung.
 3. die Erteilung der Entlastung
 4. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung der Schülerruderabteilung und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

§5 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Nach der Entlastung des Vorstandes führt bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied die Versammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmgleichheit gilt als abgelehnt.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Die Abstimmung muss auch dann geheim erfolgen, wenn 1/10 der erschienenen Mitglieder darauf anträgt.
- (5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt auch der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Darüber ist die Mitgliederversammlung vor dem zweiten Wahlgang in Kenntnis zu setzen.
- (6) Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig.

§6 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§7 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung kann nur durch die Mitglieder der Schülerruderabteilung des RV HLS e.V. beschlossen werden. Bei der Einladung ist auf die Satzungsänderung hinzuweisen. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.